

Emissionsbedingungen

FRN. SPÄNGLER-KASSEN OblIGATION 2010—2013
der
Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft
im Gesamtnominales bis zu EUR 2 Millionen / 2.000 Stück á Nom. EUR 1.000

§ 1 Form und Nominalbetrag

Die FRN. Spängler-Kassenobligation 2010—2013 („die Kassenobligation“) der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft, FN 75934v, Schwarzstraße 1, 5020 Salzburg (die „Emittentin“) im Gesamtnomiale von bis zu EUR 2.000.000,-- (EURO Zwei Millionen) mit Aufstockungsmöglichkeit wird ab dem 02.08.2010 im Wege einer Daueremission begeben. Die Kassenobligation ist nicht-nachrangig (senior) und in bis zu 2.000 auf Inhaber lautende Teilkassenobligationen mit je EUR 1.000 eingeteilt. Das Mindestzeichnungsvolumen beträgt EUR 1.000. Die Höhe des Gesamtnominales in welchem die Kassenobligation zur Begebung gelangt, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt werden.

§ 2 Sammelverwahrung

Die auf den Inhaber lautenden Kassenobligationen werden zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 24b Depotgesetz, BGBl 1969/424 in der jeweils geltenden Fassung, vertreten, die die Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Personen der Emittentin trägt. Die Sammelurkunde wird im Tresor der Bankhaus Carl Spängler & Co. Aktiengesellschaft zur Sammelverwahrung hinterlegt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von effektiven Stücken der Kassenobligation besteht daher nicht.

§ 3 Ausgabekurs

Der Ausgabekurs der Kassenobligationen beträgt 100%.

§ 4 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt am 02.08.2010, 0:00 Uhr und endet mit Ablauf des 01.08.2013.

§ 5 Verzinsung

(1) Die Kassenobligationen werden vom 02.08.2010 (der "Verzinsungsbeginn") an (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) bis zum 01.08.2013 (einschließlich) verzinst. Zinsen auf die Kassenobligationen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar. "Zinszahlungstag" bedeutet jeder 02.02. / 02.05. / 02.08. / und 02.11., erstmals der 02.11.2010. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag (wie in Abs. 2 definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag verschoben.

(1a) Ab dem 02.08.2010 bis zum 01.11.2010 (einschließlich) werden die Kassenobligationen mit 0,875 % p.a. verzinst; danach erfolgt die Verzinsung wie folgt:

Die Verzinsung ist abhängig vom 3 Monats-EURIBOR abgerundet auf das letzte 1/8, gerundet auf drei Nachkommastellen nach den internationalen Standards. Feststellungstag ist jeweils am 15. des Vormonats, erstmals am 15.10.2010. Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert des 3 Monats-EURIBOR wird auf der Bildschirmseite gem. Abs. 2 veröffentlicht.

(2) Bildschirmfeststellung:

„Bildschirmseite“ bedeutet Reuters Seite EURIBOR01.

Der „Zinssatz“ für jede Zinsperiode (wie vorstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, der 3 Monats-EURIBOR abgerundet auf das letzte 1/8, der auf der Bildschirmseite am Zinsfeststellungstag (wie vorstehend definiert) gegen 11:00 Uhr MEZ angezeigt wird.

"Bankarbeitstag" ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System ("TARGET") betriebsbereit sind.

(3) Stückzinsen werden nur für jene Verzinsung oder jenen Bestandteil an der Verzinsung berechnet, die zum Berechnungstag der Stückzinsen feststehen. Die Stückzinsberechnung erfolgt unter Zugrundelegung des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

„Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des auf eine Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsbetrages für einen anderen Zeitraum als ein volles Jahr vom letzten Zinszahlungstag (oder gegebenenfalls dem Verzinsungsbeginn) (einschließlich) bis zu dem Tag, an dem Zinsen fällig werden (ausschließlich), (der „Zinsberechnungszeitraum“): die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 366 und (B) der tatsächlichen Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraums dividiert durch 365).

(4) Die Berechnungsstelle ist die Emittentin. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses Punktes gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger verbindlich.

§ 6 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Gläubiger oder der Emittentin der Kassenobligation ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist berechtigt, umlaufende Stücke der Kassenobligation zu Tilgungszwecken im Markt zurückzukaufen.

§ 7 Tilgung

(1) Die Kassenobligationen werden am 02.08.2013 (der "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückgezahlt.

(2) Sollte die Tilgung auf einen Tag fallen, der kein Bankarbeitstag ist, so verschiebt sich der Rückzahlungstermin auf den unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.

(3) Die Berechnungen und Bestimmungen der Berechnungsstelle sind (außer im Falle eines offenkundigen Fehlers) für alle Parteien endgültig und bindend.

§ 8 Haftung

Die Emittentin haftet für die Zinszahlungen und die Tilgungszahlung dieser Kassenobligation mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 9 Rangfolge

Die Verpflichtungen aus den Kassenobligationen stellen nicht besicherte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Übertragbarkeit

Die Kassenobligationen der Emittentin sind frei übertragbar.
Eine Übertragung ist während eines Zeitraumes von 15 Bankarbeitstagen vor dem jeweiligen Zinszahlungstag gemäß § 5 oder dem Fälligkeitstag gemäß § 7 nicht zulässig.

§ 11 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlung erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Kassenobligation depotführende Stelle. Die Emittentin kann eine andere oder zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen.

§ 12 Zahlungen, Währung

Die Zahlungen erfolgen in Euro.

§ 13 Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben

Alle mit der Tilgung und/oder der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben sind vom Gläubiger zu tragen und zu zahlen.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung der Kassenobligationen der Emittentin unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Kassenobligationen der Emittentin, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist das in der Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht zuständig, wobei die Emittentin berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigem Gericht geltend zu machen.

Dies gilt jedoch nicht bei Klagen der Emittentin gegen einen Gläubiger, wenn dieser Verbraucher ist und seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung in einem anderen Gerichtssprengel in Österreich hat sowie bei Klagen eines Gläubigers gegen die Emittentin, wenn diesem außer Salzburg weitere Gerichtsstände offenstehen.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der Emittentin gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind. Erfüllungsort ist Salzburg.

§ 15 Verjährung

Ansprüche aus fälligen Zinszahlungen verjähren nach 3 Jahren. Andere Ansprüche aus diesen Kassenobligationen, insbesondere der Anspruch auf Tilgung, verjähren 30 Jahre nach Fälligkeit.

§ 16 Bekanntmachung

Alle Bekanntmachungen der Emittentin über die Kassenobligationen (einschließlich der Bekanntmachung der Emissionsbedingungen) werden auf der Homepage der Emittentin www.spaengler.at unter der Rubrik "Wichtige Dokumente, Wichtige Informationen zum Wertpapiergeschäft" veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den vorgenannten Bestimmungen.

Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z.B. nach dem Kapitalmarktgesetz oder dem Börsegesetz) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung unberührt.

§ 17 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit – ohne Zustimmung der Gläubiger – berechtigt, als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit den Kassenobligationen ein mehrheitlich im Eigentum der Emittentin stehendes Tochterunternehmen (die „Neue Emittentin“) zu setzen, sofern
- (a) sich die Emittentin nicht mit einer Zahlung von Kapital und/oder Zinsen aus der Kassenobligations in Verzug befindet;
 - (b) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Kassenobligationen übernimmt;
 - (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen beantragt und erhalten haben und die sich aus der Kassenobligations ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der vereinbarten Währung an die Hauptzahlstelle überweisen können, ohne verpflichtet zu sein, in dem Land, in dem die Emittentin oder die Neue Emittentin ihren Sitz hat, irgendwelche Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben abzuziehen oder einzubehalten;
 - (d) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich aller Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die aufgrund der Ersetzung der Emittentin auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - (e) sich die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern zur Erfüllung aller von der Neue Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen verpflichtet hat;
 - (f) eine verbindliche Bekanntmachung der Ersetzung und der Neuen Emittentin gemäß § 16 erfolgt.

(2) Im Falle der Ersetzung gilt jede Bezugnahme auf die Emittentin als Bezugnahme auf die Neue Emittentin. § 17 findet auf die Neue Emittentin sinngemäß Anwendung.

§ 18 Verschiedenes

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen aus welchem Grund auch immer ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen am nächsten kommt.

§ 19 Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß KMG

Bei dem angebotenen Wertpapier handelt es sich um eine Daueremission die von der Prospektpflicht gem. § 3 Abs 1 Z 3 KMG ausgenommen ist.

§ 20 Börsenotiz

Eine Börsenotiz wird nicht beantragt.

§ 21 ISIN/Kennnummer

Die Kennnummer dieser Kassenobligation lautet QOXDBA014012.